

(2) Die ärztliche Bescheinigung über krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit ist innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Leiter zuzuleiten, der sie an den Bevollmächtigten für Sozialversicherung weitergibt.

§13

Dienstreisen

(1) Dienstreisen dürfen nur mit einem schriftlichen Dienstauftrag durchgeführt werden.

(2) Zur Erteilung eines Dienstauftrages sind nur der (Leiter, sein Stellvertreter) und die (Leiter der Hauptverwaltung, Hauptabteilung und selbständigen Abteilung) befugt. Sie haben vorher zu prüfen, ob ausreichende Vorbereitungen zur Durchführung des Auftrages getroffen sind.

(3) Für Dienstreisen in das Ausland ist der Dienstauftrag vom..... (Leiter) zu erteilen.

(4) Im Dienstauftrag sind Ziel und Dauer der Dienstreise sowie Umfang des Auftrages festzulegen. Der Dienstauftrag ist zu siegeln.

(5) über die Mitführung von Akten gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anordnung des Ministers des Innern vom 4. Oktober 1952.

(6) Über das Ergebnis der Dienstreise ist der zuständige Leiter sofort nach Rückkehr zu unterrichten. Soweit erforderlich, ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

§ 14

Vertretung

Die Arbeit in den Abteilungen ist so zu organisieren, daß bei Ausfall von Mitarbeitern infolge Krankheit, Ur-